Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

II. Band Ausgegeben am 10. Juni 1953 16. Stück

Ev.-luth. Landeskirche Eutin

Inhalt:

1. Hilfswerkgesetz
2. Theologische Prüfung
2a Prüfungsausschuß
3. Grundstückserwerb
4. Pachterträge aus kirchlichem Landbesitz
5. Besoldung
6. Nachtragshaushaltsplan 1952/53
7. Haushaltsplan 1953/54
8. Nachrichten

In den Nachmittagsstunden des 22. März 1953 hat Gott der Herr

Pastor

Walter Röpcke

heimgerufen.

Walter Röpcke hat unserer Eutiner Landeskirche seit beinahe 20 Jahren treu gedient. Die Eutiner Landeskirche bleibt dem Heimgegangenen dankbar über das Grab hinaus.

Eutin und seine Stadtkirchen-Gemeinde besaßen in Pastor Röpcke einen tief im Evangelium gegründeten Prediger, einen ernsten Seelsorger und einen schlichten charaktervollen Mann.

Wir wissen ihn gebettet in den Frieden Gottes.

Die Synode

Dr. Waßmund

Der Landeskirchenrat

de Beer Bake Prühs Kieckbusch

1. Gesetz über die Ordnung des Hilfswerkes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

vom 7. Januar 1953

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Das Hilfswerk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Es ist Ausdruck der lebendigen Kirche, deren Glaube in der Liebe tätig ist.

2. Das Hilfswerk führt seine Aufgaben in enger Verbindung mit den kirchlichen Werken, insbesondere mit der Inneren Mission, durch. Es arbeitet mit anderen Hilfsorganisationen und der öffentlichen Wohlfahrtspflege zusammen, soweit dieses mit seinem besonderen kirchlichen Auftrag und Charakter vereinbar ist.

3. Der Dienst des Hilfswerks wird in gemeinsamer Verantwortung und nach einheitlichen Richtlinien auf der Ebene der Landeskirche durch das landeskirchliche Hilfswerk, auf der Ebene der Kirchengemeinden durch deren Hilfswerke ausgeübt.

§ 2

1. Das den Zwecken des Hilfswerkes gewidmete Vermögen ist, soweit das Hilfswerk von der Landeskirche getragen wird, Sondervermögen der Landeskirche, soweit es von den Kirchengemeinden getragen wird, Sondervermögen der betreffenden Kirchengemeinde. Es dient ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steueranpassungsgesetzes.

2. Die Mittel für die Arbeit des landeskirchlichen Hilfswerks und der Hilfswerke der Kirchengemeinden werden durch Sammlungen, Kollekten, Opfer und Spenden aufgebracht.

§ 3

Das landeskirchliche Hilfswerk und die Hilfswerke der Kirchengemeinden können, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, eigene Einrichtungen betreiben. Eigene wirtschaftliche Unternehmen dürfen nicht unterhalten werden.

§ 4

Die Mitarbeit im Hilfswerk ist eine Amtspflicht der Geistlichen und übrigen kirchlichen Amtsträger und gehört zu den Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Gemeinden.

§ 5

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 6

1. Das Hilfswerk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin ist, unbeschadet seiner Selbständigkeit als landeskirchliche Einrichtung, ein Glied des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland und beteiligt sich an dessen Arbeit nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

2. Das Hilfswerk hat auf der Ebene der Landeskirche die gemeinsamen Anliegen des Hilfswerks zu vertreten. Es ist für die einheitliche Gestaltung der Hilfswerkarbeit im Gebiet der Landeskirche verantwortlich. Zu diesem Zweck erläßt es allgemeine Weisungen und Richtlinien, an die die Hilfswerke der Kirchengemeinden gebunden sind.

3. Aufgaben, deren Kosten aus dem Sondervermögen der Hilfswerke der Gemeinden nicht gedeckt werden können, dürfen diesen nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

§ 7

Die Organe des Hilfswerks sind:

1. auf der landeskirchlichen Ebene:
   a) der Bevollmächtigte, in seiner Vertretung der Geschäftsführer des Hauptbüros,
   b) der Hilfswerkausschuß,
2. auf der Gemeindeebene:
   a) der Gemeindebeauftragte,
   b) der Gemeindehilfswerkausschuß.

§ 8

1. Der Bevollmächtigte wird von dem Landeskirchenrat berufen.

2. Er ist dafür verantwortlich, daß die Arbeit des Hilfswerks in ausschließlicher Bindung an den kirchlichen Auftrag getan wird.

3. Der Bevollmächtigte leitet das Hilfswerk. Er vertritt es nach außen, insbesondere auch gegenüber dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Hilfswerken anderer Landeskirchen, den Behörden und dem Ausland.

4. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird das Hilfswerk durch den Bevollmächtigten und in seiner Vertretung durch den Geschäftsführer vertreten. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für das Hilfswerk übernommen werden, ist die Mitwirkung eines Mitglieds des Hilfswerkausschusses und, wo die Gesetze die Schriftform verlangen, sowie für Vollmachten, die Mitunterzeichnung durch ein Mitglied des Hilfswerkausschusses erforderlich.

5. Der Bevollmächtigte übt die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der Hilfswerkorgane bei den Kirchengemeinden aus. Es kann ihnen im Rahmen des § 6 Absatz 2 allgemeine Weisungen erteilen.

6. Der Geschäftsführer wird vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Bevollmächtigten berufen und leitet nach dessen Weisungen das Hauptbüro. Es bleibt dem Bevollmächtigten überlassen, nach Gehör des Hilfswerkausschusses für die Kassengeschäfte einen Rechnungsführer zu bestellen. Die Besoldung dieser Mitarbeiter erfolgt aus Mitteln der Landeskirche. Diese trägt auch den sächlichen Aufwand des Hauptbüros.

§ 9

1. Der Hilfswerkausschuß besteht aus dem Bevollmächtigten, dem Geschäftsführer und drei weiteren Mitgliedern, die nebst ihren Stellvertretern vom Landeskirchenrat berufen werden.

2. Dem Bevollmächtigten steht gegen ihm bedenklich erscheinende Beschlüsse des Hilfswerkausschusses binnen zwei Wochen der Einspruch zu, über den der Landeskirchenrat zu entscheiden hat.

§ 10

1. Der Hilfswerkausschuß stellt den Haushaltsplan fest, prüft die vom Hauptbüro und dem Rechnungsführer aufgestellte Jahresrechnung vor und legt sie dem Landeskirchenrat zur Abnahme vor.

2. Die Entscheidung des Hilfswerkausschusses ist vom Bevollmächtigten in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und in Einzelfällen von besonderer Bedeutung einzuholen. Insbesondere ist die Einwilligung des Hilfswerkausschusses zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen erforderlich:

a) Uebernahme von Bürgschaften,
b) Gewährung von Darlehen und Unterstützungen, soweit es sich im Einzelfall um Beträge von mehr als 500 DM handelt,
c) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, durch welche Verpflichtungen übernommen werden.

§ 11

Der Hilfswerkausschuß wird vom Bevollmächtigten zu Sitzungen einberufen. Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens vierteljährlich einmal statt. Den Vorsitz führt der Bevollmächtigte. Der Hilfswerkausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 12

1. Die Aufsicht über das Hilfswerk wird vom Landeskirchenrat ausgeübt.

2. Der Landeskirchenrat genehmigt den Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung ab.

3. Das Hilfswerk ist verpflichtet, dem Landeskirchenrat über den Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und etwa erforderliche Erhebungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Landeskirchenrat prüft die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Geld- und Sachbestände des Hauptbüros. Er kann auch eine Prüfung der Hilfswerke in den Gemeinden vornehmen. Er kann hiermit einzelne seiner Mitglieder oder einen für diese Aufgabe geeigneten Sachverständigen beauftragen.

§ 13

1. In den Kirchengemeinden beruft der Gemeindekirchenrat, sofern er nicht selbst die Durchführung der Hilfswerkarbeit übernimmt, den Ortsgeistlichen oder bei mehreren einen von ihnen oder ein geeignetes Gemeindeglied als Gemeindebeauftragten. Außerdem beruft der Gemeindekirchenrat einen Gemeindehilfswerkausschuß, dessen Vorsitzender der Gemeindebeauftragte ist.

2. Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu führen. Die Bestimmungen der §§ 52, 53 und 54 der Gemeindeordnung finden Anwendung.

§ 14

Stellt das Hilfswerk seine Tätigkeit ein oder wird es aufgelöst, so wird sein Vermögen durch Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung einem anderen kirchlichen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt. Der Beschluß ist vor seiner Ausführung dem Finanzamt vorzulegen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Der Landeskirchenrat

Kiesbusch de Beer Bake Prühs

---

2. Verordnung über die Abhaltung der zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin

Der Landeskirchenrat mit dem Synodalausschuß hat am 19. März 1953 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Veranstaltung der zweiten Theologischen Prüfung gehört zum Geschäftsbereich des Landeskirchenrates.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet, der aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht.

§ 2

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung ist an den Landeskirchenrat zu richten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

a) der Geburts- und der Konfirmationsschein,
b) das Zeugnis über Ablegung der ersten Theologischen Prüfung,
c) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Gebiete zu bezeichnen sind, denen etwa der Kandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat und Auskunft zu geben ist, wie er sich am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere als Helfer im Kindergottesdienst beteiligt hat,
d) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem nicht nur ersichtlich sein muß, daß der Kandidat an keinen körperlichen Gebrechen leidet, die geeignet sind, einer Ausübung des geistlichen Berufes Hindernisse in den Weg zu legen, sondern das auch eine ausdrückliche Erklärung darüber enthält, ob bzw. welche krankhaften Anlagen in seiner Familie vorhanden oder bei ihm nachweisbar sind; das amtsärztliche Zeugnis ist vom Aussteller in geschlossenem Umschlag unmittelbar an den Landeskirchenrat einzusenden; aus dem Zeugnis muß ersichtlich sein, daß dem Aussteller der Wortlaut dieser Bestimmung vorgelegen hat,

e) ein Lichtbild mindestens in Paßbildgröße aus dem letzten Jahre vor der Meldung zur Prüfung.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 3

Zweck der zweiten Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob der Kandidat die erforderliche Reife zur Uebernahme eines geistlichen Amtes erlangt hat.

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung beschließt der Landeskirchenrat über die Erteilung der Befähigung des Kandidaten des Predigtamtes zur Anstellung im geistlichen Amt.

§ 4

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Prüfung werden dem Kandidaten die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Texte zu einer Predigt und einer Katechese zugestellt.

Der Kandidat hat die Niederschrift der Predigt nebst Disposition sowie den Entwurf und die Ausarbeitung der Katechese in Fragen und Antworten vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Beiden Arbeiten ist die Versicherung beizufügen, daß sie von dem Kandidaten selbständig angefertigt worden sind.

§ 5

In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten zwei Klausurarbeiten zu fertigen, von denen die eine eine Aufgabe aus dem Gebiete der praktischen Theologie, die andere eine solche aus dem Gebiete des Kirchenrechts behandelt.

§ 6

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. praktische Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen oder griechischen Textes,
2. Bibelkunde,
3. Theorie des Kirchendienstes (je nach Wahl des Prüfungsausschusses Homiletik, Katechetik, Liturgik, Lehre von der Seelsorge),
4. Pädagogik,
5. christliche Liebestätigkeit (einschließlich Heidenmission),
6. Kunde von den Freikirchen und Sekten,
7. Kirchenrecht.

§ 7

Kandidaten, die in der ersten Prüfung für alttestamentliche Exegese das Prädikat „genügend" (3) nicht erreicht haben, werden in der alttestamentlichen Exegese durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses nachgeprüft. Außerdem erhalten sie in der praktischen Exegese einen griechischen Text.

§ 8

Die Kandidaten halten einen öffentlichen Gottesdienst. Der Landesprobst bestimmt Ort und Zeit und setzt die liturgische Ordnung fest.

§ 9

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Katechese an, der der eingereichte Entwurf zugrunde zulegen ist.

§ 10

In dem schriftlichen Prüfungszeugnis werden dem Kandidaten Prädikate gegeben für:

1. praktische Exegese,
2. Bibelkunde,
3. Theorie des Kirchendienstes,
4. Pädagogik,
5. christliche Liebestätigkeit,
6. Kunde von den Freikirchen und Sekten,
7. Kirchenrecht,
8. Ausarbeitung der Predigt,
9. Predigtvortrag,
10. katechetische Befähigung,
11. liturgische Befähigung.

Bei der Zusammenfassung dieser Prädikate in das Gesamtergebnis werden das erste, das achte und das zehnte doppelt gerechnet.

Wer im Gesamtergebnis aller Fächer das Prädikat „genügend" nicht voll erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 11

Bei Beurteilung der Leistungen in der wissenschaftlichen Abhandlung, den einzelnen Klausurarbeiten, den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung und der Predigt und Katechese werden vom Prüfungsausschuß nachstehende Prädikate erteilt: sehr gut (7), fast sehr gut (6), gut (5), fast gut (4), genügend (3), teilweise genügend (2), ungenügend (1). Ganz wertlose Leistungen werden mit 0 bewertet.

Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Kandidat gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte:

sehr gut bestanden,
fast sehr gut bestanden,
gut bestanden,
fast gut bestanden,
bestanden

ausgedrückt.

§ 12

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Kandidat, nachdem er zur zweiten Prüfung zugelassen ist, von der Prüfung aus anderen als vom Landeskirchenrat gebilligten Gründen zurücktritt.

§ 14

Für die zweite Theologische Prüfung wird eine von dem Landeskirchenrat festzusetzende Prüfungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist von dem Kandidaten alsbald nach Zulassung zur Prüfung an die Landeskirchenkasse einzuzahlen.

Kandidaten, die vor Beendigung der Prüfung von dieser aus Gründen, die vom Landeskirchenrat gebilligt werden, zurücktreten, kann die Gebühr vom Landeskirchenrat erlassen werden.

Der Landeskirchenrat

2a. Prüfungsausschuß

Zu **Mitgliedern des Prüfungsausschusses** für die **zweite Theologische Prüfung** in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin sind ernannt worden:

1. Generalsuperintendent Obereigner, Bosau, als Vorsitzender,
2. Oberamtsrichter a. D. de Beer, Bad Schwartau,
3. Pastor Meier, Malente,
4. Pastor Nelle, Ahrensbök,
5. Pastor Dr. Müller, Bad Schwartau.

Der Landeskirchenrat

---

3. Grundstückserwerb

Die Ev.-luth. Landeskirche Eutin hat auf Grund des Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode vom 30. März 1953 das Hausgrundstück der Frau Frege, Malente, Lindenstraße 55, als 2. Pastorat für die Kirchengemeinde Malente gegen eine lebenslängliche Grundstücksrente erworben.

Eutin, den 30. März 1953.

Der Landeskirchenrat

---

4. Pachterträge aus kirchlichem Landbesitz

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat am 30. März 1953 auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verwaltung des kirchlichen Landbesitzes vom 1. Februar 1949 (Ges.- u. VOBl. II Seite 143) beschlossen:

Die für das Rechnungsjahr 1. April 1953 bis 31. März 1954 aufkommenden Landpachten und Pfründenerträgnisse sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden, zur anderen Hälfte für die Landespfarrkasse zu vereinnahmen.

Eutin, den 30. März 1953.

Der Landeskirchenrat

5. Besoldung

Gemäß Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung werden den Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und Organisten folgende Zulagen gewährt:

1. die Erhöhung der Einkommensfreigrenze kinderzuschlagsberechtigter Kinder (ab 1. August 1952),
2. Neuregelung des Kinderzuschlags (ab 1. Januar 1953),
3. Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses (ab 1. Januar 1953),
4. weitere 20prozentige Erhöhung der Grundgehälter für die Geistlichen und Kirchenbeamten (ab 1. April 1953),
5. die Erhöhung der Grundvergütungen für Angestellte und nach TO. A beschäftigte Organisten nach dem Tarifvertrag vom 20. April 1953 (ab 1. April 1953),
6. eine 40prozentige Erhöhung für die nebenberuflichen Organisten der Grundvergütungen aus der Zeit vor 1951 (ab 1. April 1953).

Zur Berechnung der Vergütungen für Handlungen der Organisten ist jedoch die nichterhöhte Grundvergütung vor 1951 zu Grunde zu legen.

Auf die entsprechenden Rundschreiben G 46/52 vom 20. 12. 52, G 46a/52 vom 23. 12. 52, G 18/53 vom 12. 5. 53 und G 23/53 vom 1. 6. 53 wird dabei Bezug genommen.

Eutin, den 1. Juni 1953.

Der Landeskirchenrat

---

6. Nachtragshaushaltsplan

für die Kasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1953

I. Ordentlicher Haushalt

Haushaltstelle	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz DM	Neuer Ansatz DM
	A. Einnahmen		
	3. Grundstücksverwaltung		
30	Küsterhäuser	240	360
	4. Finanz- und Steuerverwaltung		
40	Kirchensteuern 1952/53	450 000	570 000
41	Rückständige Steuern	90 000	10 000
43	Zinsen und Tilgungsdienst	300	500
	6. Fürsorge für Ostvertriebene		
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruheständler, Witwen und Waisen	—	33 000
	Summe:	540 540	613 860

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz DM	Neuer Ansatz DM
	B. Ausgaben		
	1. Allgemeine Kirchenverwaltung		
10	Persönliche Kosten einschl. Altersbeihilfen und Sozialversicherungsbeiträge	38 000	42 000
11	Sächliche Kosten einschl. Reisekosten	9 000	14 000
12	Synode und Ausschüsse	2 000	1 500
13	Umlagen der EKD	8 500	9 300
14	Versicherungsbeiträge aller Art	2 000	1 500
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten	1 500	400
16	Vorschüsse	8 000	12 000
17	Durchlaufende Gelder	15 000	10 000
19	Zur Verfügung des Landeskirchenrats und Synodalausschusses	3 000	—
	2. Personalverwaltung		
21	Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisenversorgung	45 000	50 000
22	Fortbildung der Pfarrer und Organisten	1 200	3 000
23	Vertretungskosten	3 000	2 600
24	Umzugskosten	1 000	100
25	Notstandsbeihilfen	4 000	3 000
26	Pfründenverwaltung	500	—
27	Erziehungsbeihilfen	5 000	1 000
	3. Grundstücksverwaltung		
31	Rentnerheim	2 000	—
33	Einzahlungen auf Bausparverträge	20 000	19 000
34	Grundstück in Timmendorfer Strand	2 000	6 000
35	Grundstück in Scharbeutz	15 000	40 000
	4. Finanz- und Steuerverwaltung		
40	Kirchensteuer-Ueberweisung an die Kirchengemeinden	112 500	130 000
41	Verbliebene Rückstände an Steuern und Umlagen	—	600
43	Zinsen und Tilgungsdienst	44 000	42 000
44	Zuschüsse an Kirchengemeinden	25 000	16 000
	5. Kirchliche Aufgabengebiete		
50	Posaunenarbeit	4 000	3 500
51	Volksmissionarische Aufgaben	500	1 000
53	Gemeindeschwesternstationen	5 000	3 300
54	Stipendienwesen	3 000	4 600
56	Bibeln und Gesangbücher	1 000	100
57	Evangelischer Kirchentag	500	400
59	Katechetischer Ausschuß	200	100
503	Verschiedene Ausgaben	1 500	1 000
504	Kirchliche Arbeit in Nordschleswig	300	100
	6. Fürsorge für Ostvertriebene		
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruheständler, Witwen und Waisen	12 000	49 000
	Summe:	395 200	467 100

Nach dem vorstehenden Nachtragshaushalt betragen:

die Mehreinnahmen	73 320 DM
die Mehrausgaben	71 900 DM
bleiben Mehreinnahmen	1 420 DM

Der am 16. April 1952 beschlossene Haushaltsplan schloß ab:

in Einnahme mit 633 740 DM
in Ausgabe mit 630 760 DM

also Mehreinnahmen	2 980 DM
ergibt insgesamt Mehreinnahmen von	4 400 DM

Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der einzelnen Gruppen deckungsfähig.

Der vorstehende Nachtragshaushaltsplan ist von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode am 30. März 1953 festgestellt worden.

Eutin, den 30. März 1953.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

7. Haushaltsplan

für die Kasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
für 1. April 1953 bis 31. März 1954

I. Ordentlicher Haushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1952/53 DM	Voranschlag 1953/54 DM
	A. Einnahmen		
	1. Allgemeine Kirchenverwaltung		
10	Persönliche Einnahmen (Staatszuschuß)	16 000	16 000
14	Versicherungsbeiträge aller Art	200	100
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten	—	—
16	Erstattete Vorschüsse	8 000	8 000
17	Durchlaufende Gelder	15 000	15 000
18	Verschiedene Einnahmen	300	200
	2. Personalverwaltung		
26	Pfründenerträge	18 000	16 000
	3. Grundstücksverwaltung		
30	Küsterhäuser	360	400
32	Neubauten und Neuanlagen (aus dem Außerordentlichen Haushalt)	—	—
33	Aus Bausparverträgen	6 000	21 000
33a	Aus Bausparverträgen (Guthaben bei der Kreissparkasse)	—	12 000
34	Grundstück in Timmendorfer Strand	2 700	3 000
35	Grundstück in Scharbeutz	2 000	3 000
36	Grundstück in Malente	—	1 200
	4. Finanz- und Steuerverwaltung		
40	Kirchensteuern 1952/53	570 000	463 000
41	Rückständige Steuern	10 000	22 000
42	Ueberschüsse aus vorjähriger Rechnung	25 000	30 000
43	Zinsen und Tilgungsdienst	500	—
	5. Kirchliche Aufgabengebiete		
	6. Fürsorge für Ostvertriebene		
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruheständler, Witwen und Waisen	33 000	36 000
	Summe:	707 060	646 900
	B. Ausgaben		
	1. Allgemeine Kirchenverwaltung		
10	Persönliche Kosten einschl. Altersbeihilfen und Sozialversicherungsbeiträge	42 000	—
10a	Persönliche Kosten einschl. Altersbeihilfen	—	43 200
10b	Sozialversicherungsbeiträge	—	2 000
	Uebertrag:	42 000	45 200

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1952/53 DM	Voranschlag 1953/54 DM
	Uebertrag:	42 000	45 200
10c	Hilfswerk	—	1 800
11	Sächliche Kosten einschl. Reisekosten	14 000	—
11a	Sächliche Kosten	—	5 000
11b	Reisekosten	—	4 000
11c	Kraftwagen	—	1 000
11d	Hilfswerk	—	1 000
12	Synode und Ausschüsse	1 500	1 500
13	Umlagen der EKD	9 300	10 000
14	Versicherungsbeiträge aller Art	1 500	1 600
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten	400	400
16	Vorschüsse	12 000	3 000
17	Durchlaufende Gelder	10 000	15 000
18	Verschiedene Ausgaben	300	300
19	Zur Verfügung des Landeskirchenrats und Synodalausschusses	—	—
	2. Personalverwaltung		
20	Besoldung der Pfarrer	230 000	250 000
21	Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisenversorgung	50 000	60 000
22	Fortbildung der Pfarrer und Organisten	3 000	2 500
23	Vertretungskosten	2 600	2 600
24	Umzugskosten	100	1 000
25	Notstandsbeihilfen	3 000	3 000
27	Erziehungsbeihilfen	1 000	1 800
	3. Grundstücksverwaltung		
30	Küsterhäuser	300	300
31	Rentnerheim	—	1 000
32	Neubauten und Neuanlagen	—	—
33	Einzahlungen auf Bausparverträge	19 000	13 500
33a	Einzahlungen auf Bausparverträge (aus Guthaben bei der Kreissparkasse)	—	12 000
34	Grundstück in Timmendorfer Strand	6 000	500
35	Grundstück in Scharbeutz	40 000	3 000
36	2. Pfarrhaus Malente	—	10 000
	4. Finanz- und Steuerverwaltung		
40	Kirchensteuer-Ueberweisung an die Kirchengemeinden	130 000	115 000
41	Verbliebene Rückstände an Steuern und Umlagen	600	—
42	Fehlbetrag aus vorjähriger Rechnung	—	—
43	Zinsen und Tilgungsdienst	42 000	—
44a	Zuschüsse an Kirchengemeinden	16 000	—
44b	Vorschüsse an Kirchengemeinden	—	12 000
	Uebertrag:	634 600	578 000

Haushaltstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1952/53 DM	Voranschlag 1953/54 DM
	Uebertrag:	634 600	578 000
	5. Kirchliche Aufgabengebiete		
50	Posaunenarbeit	3 500	3 000
51	Volksmissionarische Aufgaben	1 000	1 500
52	Kindergärten	2 000	2 000
53	Gemeindeschwesternstationen	3 300	4 000
54	Stipendienwesen	4 600	3 000
55	Konfirmandenbeihilfen	—	—
56	Bibeln und Gesangbücher	100	100
57	Evangelischer Kirchentag	400	500
58	Rundfunkreferat	300	300
59	Katechetischer Ausschuß	100	100
501	Evangelische Frauenarbeit	1 000	1 000
502	Evangelische Jugendarbeit	1 500	1 500
503	Verschiedene Ausgaben	1 000	1 000
504	Kirchliche Arbeit in Nordschleswig	100	—
505	Aeußere Mission	—	300
506	Gustav-Adolf-Werk	—	300
	6. Fürsorge für Ostvertriebene		
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruheständler, Witwen und Waisen	49 000	50 000
61	Ostkirchenausschuß	160	160
	Summe:	702 660	646 760

Gesamteinnahmen für 1953/54 = 646 900 DM
Gesamtausgaben für 1953/54 = 646 760 DM
Mehreinnahmen 140 DM

Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der einzelnen Gruppen deckungsfähig.

Der vorstehende Haushaltsplan ist von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode in der Sitzung vom 30. März 1953 beschlossen worden. Die Anlagen und Begründungen der Ansätze sind beim Abdruck fortgelassen.

Eutin, den 30. März 1953.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

8. Nachrichten

a) Verstorben:

Pastor Walter Röpke, Eutin, am 22. März 1953.

b) Am 10. Mai 1953 wurde ordiniert und in den Dienst der zweiten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirchen in Benz berufen: Pastor Hartwig Lohmann.

c) Landeskirchenrechnungsführer Thöm schied am 1. April 1953 wegen Krankheit aus dem Dienst der Landeskirche aus. Nachfolger wurde: Steuerinspektor a. D. Knoop, Vertreter: Bürovorsteher Mülsch.

d) Zum Bezirksobmann für die landeskirchliche Posaunenarbeit wurde nunmehr nach Ausscheiden des Diakons Paul Jahnke aus dem landeskirchlichen Dienst Günter-Gottfried Mülsch, Eutin, Landeskirchenamt, ernannt.

e) **Angliederung der Mitarbeiter der Eutinischen Landeskirche an den Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holsteins.**

Am 26. Februar 1953 nahm der Vorsitzende des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holsteins, Inspektor Saß, Rendsburg, an einer Tagung der Kirchenrechnungsführer in Eutin teil. Die Versammlung hatte in Gegenwart von Landespropst Kieckbusch und Steueramtmann a. D. Prüß als Vertreter des Landeskirchenrats das Ergebnis, daß sich die Mehrzahl der an der Versammlung teilnehmenden Mitarbeiter zur Bildung einer Landeskirchengruppe der kirchlichen Arbeitnehmer entschloß und den Beitritt mit Wirkung vom 1. April 1953 zu dem Schleswig-Holsteinischen Verband vollzog.

Die Vereinigung hat mit ihrer Gründung und dem Anschluß an den Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holsteins die Tariffähigkeit gegenüber der Kirchenleitung erlangt sowie alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in diesem Verband übernommen.

Hinsichtlich Aufnahme, Beitragseinzug und Begräbnisbeihilfskasse ergeht an die Mitarbeiter ein besonderes Rundschreiben.

Seite 198
(Leerseite)